Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Am Hartmannsgalgen"

Landkreis Bad Kreuznach vom 14. November 1988

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Am Hartmannsgalgen".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,8 ha und umfasst im Langenlonsheimer Wald die Waldabteilung 27 b.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Kiesgrube mit ihren Wasser- und Flachwasserzonen und ihren Steilflächen

- 1. als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- 2. als Lebensraum seltener und in ihrem Bestande bedrohter wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- 5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,

- 6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anzulegen,
- 7. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern,
- 9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen,
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 14. die Tümpel zu entwässern oder ihre Ufer umzugestalten,
- 15. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Angelstege anzulegen,
- 16. zu lärmen, Modellschiffer oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gelände mit Motocross-Rädern zu befahren.
- 17. zu baden, zu schwimmen sowie das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
- 18. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
- 19. chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen oder Tieren einzusetzen.
- 20. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Neuanlage von Waldflächen,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsautomaten,

- 3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Forstwirtschaftswege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten
- Handlungen, die der Erforschung, Kennzeichnung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
- 6. § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anlegt,
- 7. § 4 Nr. 7 lagert, zeltet, grillt oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 8. § 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert,
- 9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält,
- 11.§ 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
- 12.§ 4 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 13.§ 4 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 14. § 4 Nr. 14 die Tümpel entwässert oder ihre Ufer umgestaltet,

- 15.§ 4 Nr. 15 Fische einsetzt, angelt sowie Angelstege anlegt,
- 16.§ 4 Nr. 16 lärmt, Modellschiffe oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gelände mit Motocross-Rädern befährt,
- 17.§ 4 Nr. 17 badet, schwimmt oder das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
- 18.§ 4 Nr. 18 organischen oder anorganischen Dünger einbringt,
- 19.§ 4 Nr. 19 chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen und Tieren einsetzt,
- 20.§ 4 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 14. November 1988 - 554 – 03 29 –

Koblenz

Bezirksregierung

Dr. Theo Zwanziger